

---

# Satzung

## der Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Hessen (LAGV Hessen)

---

### **Präambel**

*Die LAGV Hessen versteht sich als Arbeitsgemeinschaft für Väterarbeit in Hessen. Sie ist offen für Akteur\*innen der Väterarbeit aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Mitglieder der LAGV Hessen bekennen sich zur Geschlechtergerechtigkeit und der Wertschätzung von Diversität als Grundprinzip ihrer gemeinsamen Arbeit. In diesem Sinne setzen sie sich dafür ein, dass alle Geschlechter – auch sich nicht binär zuordnende Personen und/oder Transpersonen – gleichberechtigt im Fokus der politischen und gesellschaftlichen Gestaltung stehen, und wenden sich gegen jegliche Diskriminierung. Am Anspruch umfassender gesellschaftlicher Gleichstellung orientiert wirken sie mit, Väter unabhängig von ihren ethnisch-kulturellen Zugehörigkeiten, von Hautfarbe, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Lage und/oder körperlicher bzw. geistiger Fähigkeiten/Beeinträchtigungen in ihren jeweiligen Entwicklungen von Identitäten und Lebensentwürfen zu unterstützen. Die Arbeit der LAGV Hessen geschieht transparent und in einem konstruktiven Dialog.*

Auf Initiative der hessenstiftung – familie hat zukunft und ihren Projekten zur Väterarbeit in Hessen geben sich die Institutionen, Verbände und Interessengruppen in Hessen, die mit Vätern arbeiten, für die weitere Arbeit nachstehende Satzung.

### **§ 1 Name**

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Hessen (LAGV Hessen).

### **§ 2 Zweck und Grundsätze**

Die Mitglieder der LAGV Hessen arbeitet zur Erreichung väterpolitischer Ziele insbesondere in den Bereichen der Familien- und Gleichstellungspolitik, Bildungs-, Rechts- und der Arbeits- und Sozialpolitik zusammen. Die LAGV Hessen unterstützt mit ihrem Wirken, dass Väterpolitik eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe wird. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch dialogische Prozesse, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, Fachveranstaltungen und Fachberatung sowie Lobbyarbeit.

Die LAGV Hessen gibt ihrer Arbeit folgende Grundsätze:

- Die LAGV Hessen sieht in der ressourcenorientierten Förderung von Vätern in Erziehung, Arbeitswelt, sozialem Engagement, Gesundheit und Bildung eine unverzichtbare Voraussetzung für geschlechtergerechte Verhältnisse in unserer Gesellschaft. Die gleichberechtigte Verteilung von gesellschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten im Produktions- und Reproduktionsbereich ist für die LAGV Hessen eine unverzichtbare Voraussetzung für geschlechtergerechte Verhältnisse in unserer Gesellschaft.
- Die LAGV Hessen ermutigt und unterstützt Männer, ihre Rolle als fürsorgliche Väter wahrzunehmen und als positive Vorbilder und verlässliche Bezugspersonen für Kinder zur Verfügung zu stehen. Sie tritt für einen nachhaltigen Ausgleich der Interessen von Arbeit und Privatleben ein.
- Die LAGV Hessen trägt aktiv zur Entwicklung vorurteilsfreier, reflektierender, solidarischer und befreiender Rollenperspektiven für Väter bei und vernetzt Akteure aus der Praxis der Männer-, Jungen- und Väterarbeit, der Männer- und Geschlechterforschung sowie der Politik, um gemeinsam an einer Erweiterung der Möglichkeiten von Vätern zu arbeiten.
- Die LAGV Hessen steht für die Überwindung von Gewalt als Instrument der Konfliktlösung insbesondere im häuslichen Kontext. Sie fordert eine nachhaltige systematische Vernetzung von Opferschutz und Präventionsarbeit. Geschlechterstereotype, die einseitige Zuschreibungen bei Opfern und Täter\*innen zementieren, sollen aufgedeckt und verändert werden.
- Die LAGV Hessen setzt sich für die körperliche, seelische und soziale Gesundheit von Vätern ein und unterstützt sie in ihrer Selbstfürsorge und generativen Verantwortung. Sie tritt bei Politik und Verwaltung, Forschung und Gesundheitswesen dafür ein, die väterspezifische Gesundheit differenziert in den Blick zu nehmen und aktiv zu fördern.

Der Text ‚Selbstverständnis und Ziele‘ ist Grundlage der Arbeit der LAGV Hessen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann eine juristische Person, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft erlangen.
- (2) Das Mitglied muss Aufgaben erfüllen, die dem im § 2 genannten Zweck der LAGV Hessen entsprechen.
- (3) Das Mitglied muss seine Tätigkeit mindestens innerhalb des Landes Hessen ausüben.
- (4) Lokale Initiativen, Organisationen und Vereine können Mitglieder werden, sofern sie nicht bereits durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (5) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand der LAGV Hessen.
- (6) Vertreter\*innen der zuständigen Landesministerien können an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Organe**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Organe der LAGV Hessen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: 1 Vorsitzende\*r, Stellv. Vorsitzende\*r und drei Beisitzer\*innen.
- (2) Er wird für drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens 3mal im Jahr.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gesamten Mitglieder gefasst.
- (6) Solange es keine Geschäftsstelle gibt, wechselt die Federführung in der Regel alle drei Jahre unter den Mitgliedern, die über eine entsprechende Infrastruktur verfügen. Sie umfasst Planung, Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen, Schriftwechsel und gegebenenfalls Kassenführung.
- (7) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und beruft deren Mitglieder.

## **§ 6 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Das Stimmrecht wird von natürlichen Personen, die von den Mitgliedern delegiert werden, ausgeübt. Eine Kumulation von Stimmen und die Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen.
- (3) Die MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen, beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Einladung kann per Mail oder auf dem Postweg erfolgen.
- (4) Aufgaben
  - a. Die MV legt Ziele und Leitlinien der LAGV fest.
  - b. Die MV wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre.
  - c. Die MV kann Fachausschüsse einrichten und beruft deren Mitglieder.
  - d. Die MV legt ggfs. Mitgliedsbeiträge fest.
  - e. Die MV bestellt die Kassenprüfer\*innen.
  - f. Die MV beschließt Satzungsänderungen mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen erforderlich.

### **§ 7 Austritt/Auflösung**

- (1) Die LAGV Hessen kann durch einen mit dreiviertel Mehrheit der MV gefassten Beschluss aufgelöst werden.
- (2) Ein evtl. vorhandenes Vermögen geht in diesem Fall an die hessenstiftung – familie hat zukunft, gemeinnützige Stiftung privaten Rechts über.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 22.08.2018 in Kraft.